

Katharina Moor
Honegg
8574 Oberhofen

EINGANG GR		
17. FEB. 2010		
08	EA 57	199

Einfache Anfrage

Betreff: Unbegleitete minderjährige Asylsuchende

2008 sind 631, 2009 427 Kinder und Jugendliche aus Kriegs- und Krisengebieten ohne Eltern oder andere Nahestehende in die Schweiz eingereist und haben Asyl beantragt. Die meisten, die es überhaupt bis hierher schaffen, treffen im Alter von 15, 16 oder 17 Jahren ein, es sind aber auch noch jüngere dabei.

Wie alle Asylsuchende kommen diese Flüchtlingskinder erst einmal in eines der Empfangszentren. Von dort aus werden sie einem Kanton zugewiesen.

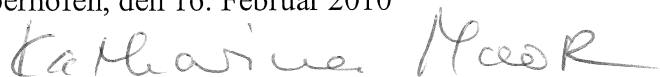
Die Lebensbedingungen für diese Kinder und Jugendlichen sind in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich. Wer Glück hat, kommt nach Basel, Zürich oder in den Kanton Waadt, wo es für sie spezielle Wohnheime und Integrationsklassen gibt. In kleinen Kantonen existieren keine derartigen geeigneten Strukturen, oft sind diese Jugendlichen sich selbst überlassen und sie haben keine Möglichkeit, eine Schule zu besuchen.

Ich bitte Sie deshalb, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele minderjährige unbegleitete Asylsuchende (UMA) halten sich zur Zeit im Kanton Thurgau auf. Männliche? Weibliche?
2. Wo sind diese Jugendlichen untergebracht? Wird darauf geachtet, dass sie zusammen mit Gleichaltrigen wohnen und sie nicht als „de facto – Erwachsene“ behandelt werden?
3. Sind diese Kinder und Jugendlichen in eine öffentliche Schule integriert und werden sie auch ausserhalb der Schulzeit betreut?
Nach der Kinderrechtskonvention (die auch die Schweiz unterzeichnet hat) müssen den unbegleiteten jugendlichen Asylsuchenden auch Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Wie steht es damit?
4. Im Asylverfahren gibt es die Sonderregelung, dass die Kantone nach Art. 17 Abs. 3 AsylG verpflichtet sind, für UMA unverzüglich eine Vertrauensperson zu bestimmen, welche deren Interessen für die Dauer des Asylverfahrens, bzw. bis eine vormundschaftliche Massnahme i.S. des ZGB angeordnet wird, wahrnimmt. Die Bestellung und die Aufgaben der Vertrauensperson werden in Art. 7 AsylV sowie in der Wegweisung des BFM zum Asylverfahren konkretisiert. Sind diese Bedingungen für die UMA's im Kanton Thurgau gewährleistet? Erhalten sie, zum Beispiel, bei der Durchsetzung des Anspruchs auf Asyl die notwendige Unterstützung?

Für die Beantwortung dieser Fragen danke ich Ihnen und verbleibe mit freundlichen Grüssen

Oberhofen, den 16. Februar 2010



Katharina Moor